

Beschlussvorlage Nr. 396-II-2017

Sitzung/Gremium Stadttrat	Termin 19.12.2017	Status öffentlich
-------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Zurückstellung des Antrages der SAB Projektentwicklung GmbH Co. KG**Sachverhalt:**

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Itzehoe hat beim Landkreis Harz am 12.07.2017 einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3300 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m beantragt. Die Anlage soll auf dem Flurstück 210 errichtet werden.

Unter anderem die Höhe der Anlage und der Rotordurchmesser geben Anlass zu der Befürchtung, dass in dem noch verbleibenden freien Feld des Windeignungsgebietes entweder keine zweite Anlage mehr errichtet werden kann oder zumindest keine optimale Nutzung des verbleibenden Gebietes für insgesamt zwei Windkraftanlagen möglich ist. Des Weiteren könnte die Energieeffizienz benachbarter Anlagen beeinträchtigt werden. Ziel der Ausweisung des Windeignungsgebietes und des geplanten Bebauungsplanes „Windpark Rohrsheim“ ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen und die Feinsteuerung der Anlagen mit dem Ziel, eine optimale energieeffiziente Ausnutzung des Gebietes zu ermöglichen. Diese Feinsteuerung kann Vorgaben für die Standorte sowie die Gesamtgröße (Höhe zzgl. Rotorradius) der Anlagen oder überbaubare Grundflächen/Baugrenzen auch unter Berücksichtigung der bereits errichteten Anlagen enthalten. Die erforderlichen und geeigneten Festsetzungen sind im Bebauungsplanverfahren zu ermitteln.

Es ist zu befürchten, dass die Errichtung der von der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG geplanten Anlage in dieser Größe die Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren könnte. Mit der Errichtung bereits einer Anlage in einer bestimmten Größe würden vollendete Tatsachen geschaffen, die eine optimale Steuerung der Größe und des Standortes von insgesamt zwei noch möglichen Anlagen verhindern.

Es wird daher empfohlen, beim Landkreis Harz die Zurückstellung des Vorhabens für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu beantragen. (§ 15 BauGB) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Zurückstellungsbescheides durch den Landkreis.

Sollte die Planung für den Bebauungsplan „Windpark Rohrsheim“ nicht innerhalb dieser Zwölf-Monats-Frist abgeschlossen werden, kann jederzeit eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen werden.

Unterschied zwischen Zurückstellung und Veränderungssperre ist, dass bei einer Zurückstellung der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht abgelehnt, sondern nur die Entscheidung darüber zurückgestellt wird. Wird eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen und bekanntgemacht, ist der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzulehnen. Der Vorhabenträger müsste dann nach Ablauf der Veränderungssperre und Inkrafttreten des Bebauungsplanes ggf. einen neuen Antrag stellen.

Im Verhältnis zur Veränderungssperre ist die Zurückstellung daher ein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund, dass eine Planung möglicherweise auch zu dem Ergebnis kommen kann, dass das Vorhaben, so wie beantragt, eine optimale energieeffiziente Ausnutzung des Gebietes ermöglicht, sollte zunächst nur das Instrument der Zurückstellung gewählt werden, um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben Freiwillige Aufgaben
Ergebnisplan Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beauftragt die Verwaltung, die Zurückstellung des Antrages der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N 131/3300, Nennleistung 3,3 MB, Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 131 m, Gesamthöhe 199 m, Aktenzeichen 67.01.-99563-2016-201, für einen Zeitraum von 12 Monaten beim Landkreis Harz zu beantragen.

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

29

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 19.12.2017

Wagenführ
Bürgermeisterin